Geschäftsbedingungen der Milteco GmbH
Stand: 08/2026

1. **Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen, Montagen, Werk- und Serviceleistungen zwischen der Milteco GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern
- Verbrauchern im Sinne des KSchG sowie
- Unternehmern im Sinne des UGB.

1.2 Gegenüber Verbrauchern gelten zwingende Verbraucherschutzbestimmungen vorrangig.

1.3 Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn darauf nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch uns. Dies gilt auch dann, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. **Angebote, Unterlagen und technische Angaben**

2.1 Kostenvoranschläge sind kostenlos und unverbindlich.

2.2 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.3 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder den tatsächlichen Beginn der Leistungsausführung zustande.

2.4 Planungen, technische Zeichnungen, statische Berechnungen und sonstige über einen bloßen Kostenvoranschlag hinausgehende Vorarbeiten sind gesondert zu vergüten.

2.5 Sämtliche von uns erstellten Pläne, Skizzen, Kalkulationen, technischen Unterlagen, Zeichnungen und Konstruktionen bleiben unser geistiges Eigentum.

2.6 Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verwertung oder Nutzung dieser Unterlagen oder darin enthaltener Informationen durch Dritte ist ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

2.7 Angebote, Zeichnungen, Berechnungen, technische Dokumentationen und sonstige Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zugänglich gemacht noch verwertet werden.

2.8 Wird ein Angebot nicht beauftragt, sind sämtliche überlassenen Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Ein Nutzungsrecht wird dadurch nicht eingeräumt.

2.9 Vom Auftraggeber bereitgestellte Maße, Pläne, statische Angaben und sonstige technische Vorgaben gelten als richtig und vollständig. Für daraus resultierende Fehler, Mehrkosten, Zusatzleistungen, Verzögerungen oder Terminverschiebungen trägt ausschließlich der Auftraggeber die Verantwortung.

3. **Widerrufsrecht (nur Verbraucher)**

3.1 Verbraucher haben bei Fernabsatz- oder Außergeschäftsraumverträgen ein 14-tägiges Rücktrittsrecht gemäß FAGG.

3.2 Ausnahmen bestehen insbesondere bei
- kundenspezifischen Sonderanfertigungen (z. B. maßgeschneiderte Metallbauteile),
- Leistungen, mit deren Ausführung auf Kundenwunsch bereits begonnen wurde.

3.3 Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

4. **Preise und Zahlungsbedingungen**

4.1 Sämtliche Preise gelten auf Basis des jeweiligen Angebotes ab Firmensitz Milteco.

4.2 Gegenüber Unternehmern verstehen sich die Preise netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie allfälliger Verpackungs-, Transport-, Versand-, Zoll- und Versicherungskosten.

4.3 Gegenüber Verbrauchern verstehen sich die Preise inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer; zusätzliche Kosten werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verrechnet.

4.4 Zusatzleistungen, Nachträge sowie vom Auftraggeber veranlasste Änderungen oder Mehraufwendungen werden gesondert verrechnet. Montagezuschläge gelten insbesondere für Nacht-, Wochenend-, Feiertags-, Erschwernis- und Schlechtwetterarbeiten.

4.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Drittel des Entgelts bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Fertigstellung bzw. Abnahme fällig.

4.6 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherstellungen oder Zahlung Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen.

4.7 Wir sind berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen zu legen.

4.8 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

4.9 Bei Zahlungsverzug gelten gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Verzugszinsen.

4.10 Gegenüber Unternehmern gelten Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 456 UGB.

4.11 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unsere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen auszusetzen.

4.12 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur im gesetzlich zulässigen Umfang, gegenüber Unternehmern ausschließlich mit rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich anerkannten Forderungen zulässig. Wegen geringfügiger Mängel oder Restarbeiten darf die gesamte Vergütung nicht zurückbehalten werden; ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur in angemessenem Umfang der voraussichtlichen Mängelbehebungskosten.

4.13 Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten, Mahnspesen und Zinsen und anschließend auf die älteste offene Forderung angerechnet.

4.14 Gegenüber Unternehmern sind wir berechtigt, vereinbarte Entgelte anzupassen, wenn sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten nach Vertragsabschluss um mindestens 5 % verändern. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Material-, Energie-, Transport- und Lohnkosten. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß der tatsächlichen Kostenänderung und ist ausgeschlossen, solange wir uns im Liefer- oder Leistungsverzug befinden.

5. **Mitwirkungspflichten, Behinderungen und Stillstandszeiten**

5.1 Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße, sichere und ungehinderte Leistungsausführung erforderlich sind.

5.2 Insbesondere hat der Auftraggeber rechtzeitig einen geeigneten Baustellenzugang, Zufahrts- und Verkehrswege, Lager- und Montageflächen, Strom- und Wasserversorgung, erforderliche Hebezeuge, Kräne, Hebebühnen und Gerüste, die Fertigstellung der bauseitigen Vorleistungen sowie die Einhaltung behördlicher und sicherheitsrelevanter Vorgaben sicherzustellen.

5.3 Entstehen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers, mangelhafter Vorleistungen, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände Wartezeiten, Stillstände, Mehranfahrten oder sonstige Behinderungen, sind wir berechtigt, den daraus entstehenden Mehraufwand nach tatsächlichem Aufwand gesondert zu verrechnen.

5.4 Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Organisationszeit. Daraus entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen; ein von uns zu vertretender Verzug liegt in diesen Fällen nicht vor.

6. **Zusatzleistungen und Nachträge**

6.1 Leistungen, die im Angebot, Leistungsverzeichnis oder Vertragsumfang nicht ausdrücklich enthalten sind oder aufgrund nachträglicher Änderungen, zusätzlicher Kundenwünsche, geänderter Vorgaben, behördlicher Auflagen, Abweichungen der Baustellensituation oder unvollständiger Vorleistungen erforderlich werden, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert verrechnet.

6.2 Zusatzleistungen können schriftlich, mündlich oder durch tatsächliche Anordnung auf der Baustelle durch den Auftraggeber, dessen Vertreter, Bauleiter, örtliche Bauaufsicht oder sonstige zur Anordnung befugte Personen beauftragt werden und berechtigen uns zur gesonderten Verrechnung.

6.3 Mangels besonderer Vereinbarung werden Zusatzleistungen nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet.

7. **Lieferfristen und Liefertermine**

7.1 Liefer-, Leistungs- und Montagetermine sind grundsätzlich unverbindlich und gelten als voraussichtliche Termine, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein Fixtermin vereinbart wurde.

7.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt sowie bei sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere Material- oder Rohstoffmangel, Vorlieferantenverzug, Energieengpässen, Streiks, behördlichen Maßnahmen, außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, Ausfall von Schlüsselpersonal oder fehlenden Vorleistungen anderer Gewerke.

7.3 Terminverschiebungen aufgrund der in Punkt 8.2 und 8.3 genannten Umstände begründen keine Schadenersatz-, Pönale-, Rückgriffs- oder sonstigen Ansprüche gegen uns, sofern wir die Verzögerung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

7.4 Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer von Behinderungen außerhalb unseres Einflussbereiches sowie um die Dauer von Behinderungen im Einflussbereich des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter. Daraus resultierende Mehrkosten und Mehraufwendungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

7.5 Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen sowie entsprechende Teilverrechnungen vorzunehmen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

7.6 Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, gilt die Ware spätestens ein halbes Jahr ab Bestellung als abgerufen.

8. **Erfüllungsort & Gefahrenübergang**

8.1 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Für Unternehmer gilt als Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung der Sitz der Milteco GmbH, auch wenn die Übergabe oder Montage vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

8.3 Gegenüber Verbrauchern erfolgt der Gefahrenübergang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 Gegenüber Unternehmern gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Übergabe der Ware an den Transporteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über.

8.5 Verzögert sich Versand, Lieferung oder Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- oder Montagebereitschaft auf den Auftraggeber über.

9. **Materialgleichwertigkeit**

9.1 Wir sind berechtigt, technisch gleichwertige Materialien oder Komponenten einzusetzen, sofern dadurch Funktion, Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Qualität und optischer Gesamteindruck nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere bei Lieferengpässen, Produktänderungen, technischen Weiterentwicklungen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen.

9.2 Der Einsatz technisch gleichwertiger Materialien oder Komponenten berechtigt den Auftraggeber weder zur Preisminderung noch zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sofern die vertraglich geschuldete Funktion und Qualität gewährleistet bleiben.

10. **Abnahme**

10.1 Der Auftraggeber hat die vertragsgemäß erbrachte Leistung nach Fertigstellungsanzeige innerhalb von 14 Tagen abzunehmen.

10.2 Die Fertigstellungsanzeige kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

10.3 Erfolgt innerhalb dieser Frist weder die Abnahme noch eine schriftliche und nachvollziehbar begründete Mängelrüge, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen (Abnahmefiktion). Diese Bestimmung gilt gegenüber Verbrauchern nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

10.4 Unwesentliche Mängel, die die Funktion, Sicherheit oder Gebrauchstauglichkeit der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

10.5 Die Inbetriebnahme, Nutzung, Weiterverarbeitung oder bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten oder montierten Leistung gilt jedenfalls als vertragsgemäße Abnahme.

10.6 Mit der Abnahme, bei Teilabnahmen mit der jeweiligen Teilabnahme, beginnt die Gewährleistungsfrist.

10.7 Die Fälligkeit vereinbarter Zahlungen wird durch geringfügige Mängel oder Restarbeiten nicht hinausgeschoben, sofern die Gebrauchstauglichkeit der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

11. **Teilabnahmen und Teilverrechnungen**

11.1 Wir sind berechtigt, in sich abgeschlossene oder technisch selbstständig nutzbare Leistungsteile gesondert zur Abnahme vorzulegen.

11.2 Teilabnahmen gelten hinsichtlich des jeweiligen Leistungsteils als vollständige Abnahmen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.

11.3 Mit der Teilabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für den jeweiligen Leistungsteil gesondert zu laufen.

11.4 Wir sind berechtigt, für erbrachte Teilleistungen Teilrechnungen zu legen. Teilrechnungen sind nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig.

11.5 Die Verweigerung einer Teilabnahme wegen geringfügiger Mängel oder unwesentlicher Restleistungen ist ausgeschlossen, sofern die Funktion, Sicherheit oder Gebrauchstauglichkeit des betroffenen Leistungsteils nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

12. **Eigentumsvorbehalt**

12.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum.

12.2 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und Zugriffe Dritter unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

12.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern, zurückzunehmen oder deren Herausgabe zu verlangen.

12.4 Gegenüber Unternehmern gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gelten bis zur Höhe unserer offenen Forderungen als an uns abgetreten.

13. **Gewährleistung**

13.1 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

13.2 Unternehmer haben die Leistung unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel binnen 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen; versteckte Mängel binnen 5 Werktagen ab Entdeckung.

13.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Diese gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Gund und Boden fest verbunden sind.

13.4 Die Art der Gewährleistungsbehebung (Verbesserung, Austausch oder Preisminderung) steht uns frei, soweit gesetzlich zulässig.

13.5 Keine Gewährleistung besteht für Mängel oder Schäden, die insbesondere auf normale Abnützung, Korrosion, Witterungseinflüsse, unsachgemäße Verwendung, fehlende Wartung, eigenmächtige Veränderungen, mangelnde Pflege oder Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind.

13.6 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit Mängel auf fehlende oder nicht nachgewiesene Wartung, unsachgemäße Nutzung oder Eingriffe durch Dritte zurückzuführen sind.

13.7 Durch die Behebung eines Mangels oder den Austausch von Teilen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist weder unterbrochen noch neu in Gang gesetzt.

14. **Haftung**

14.1 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

14.2 Gegenüber Unternehmern haften wir ausschließlich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen sowie Schäden aufgrund von Terminverzögerungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

14.3 Die Haftung ist mit dem dreifachen Netto-Auftragswert, höchstens jedoch mit der Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

14.4 Schadenersatzansprüche gegenüber Unternehmern verjähren spätestens sechs Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls jedoch innerhalb eines Jahres ab Leistungserbringung.

14.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für unsere Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Subunternehmer.

14.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie die Haftung für Personenschäden bleiben hiervon unberührt.

15. **Höhere Gewalt**

15.1 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Hochwasser, Brandereignisse, Krieg, Terror, Pandemien, behördliche Verfügungen, Energieversorgungsstörungen, Cyberangriffe, Streiks, Lieferkettenunterbrechungen sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.

15.2 Ereignisse höherer Gewalt sowie deren unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen befreien uns für die Dauer und den Umfang der Störung von der Liefer- und Leistungspflicht. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich jedenfalls um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauf- und Organisationszeit. Schadenersatz-,

15.3 Pönale- oder Regressansprüche des Auftraggebers sind in diesen Fällen ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

16. **Dokumentation und Nachweise**

16.1 Unsere Baustellendokumentationen, insbesondere Fotos, Bautagesberichte, Regiescheine, Lieferscheine, Aufmaßblätter und Montageprotokolle, dienen als Nachweis der erbrachten Leistungen. Elektronisch geführte Bautagesberichte, digitale Regiescheine sowie elektronische Leistungsnachweise stehen schriftlichen Dokumenten gleich.

16.2 Gegenüber Unternehmern gelten diese Unterlagen als richtig und vollständig anerkannt, sofern nicht binnen 5 Werktagen schriftlich widersprochen wird.

16.3 Wir sind berechtigt, Lichtbilder zur Dokumentation, Beweissicherung sowie zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen anzufertigen und zu verwenden.

17. **Datenschutz und Bonitätsprüfung**

17.1 Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet.

17.2 Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung sowie zur Bonitätsprüfung erforderliche Daten an beauftragte Dritte, Auskunfteien und Gläubigerschutzverbände zu übermitteln und von diesen Auskünften einzuholen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

18. **Adressänderungen und Zustellungen**

18.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, Firmenbezeichnung, E-Mail-Adresse oder sonstiger Zustelladressen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Mitteilung gelten Erklärungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als wirksam zugestellt.

19. **Gerichtsstand und Rechtswahl**

19.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt gegenüber Unternehmern die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Milteco GmbH als vereinbart.

19.2 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

19.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

20. **Salvatorische Klausel & Schlussbestimmungen**

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

20.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Milteco GmbH
Mühlenbau . Industrieanlagen . Lebensmitteltechnik . Pressenbau
Viertelfeistritz 108 . 8184 Anger . T +43 3175 213 47 . F +43 3175 213 47-15 . E office@milteco.at
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG . BIC STSPAT2GXXX . IBAN AT672 081 500 006 528 582
UID ATU67794069 . Firmenbuch 394126y
VALENTIN STOSSIER SEIT 1918